



Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014⁽¹⁾ (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI. S. 66) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2020 (GVBI LSA S.108), hat der Stadtrat der Stadt Zeitz am 16.07.2020 folgende Neufassung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeitz ist eine rechtlich unselbstständige, öffentliche Einrichtung der Stadt Zeitz. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zeitz“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Zeitz besteht aus ehrenamtlichen und hauptberuflich tätigen Einsatzkräften, die in Ortsfeuerwehren organisiert sind. Zu den Ortsfeuerwehren gehören⁽³⁾ die:
 - „Ortswehr Aue-Aylsdorf“
 - „Ortswehr Geußnitz“
 - „Ortswehr Kayna“
 - „Ortswehr Luckenau“
 - „Ortswehr Nonnewitz“
 - „Ortswehr Theißen“
 - „Ortswehr Würchwitz“
 - „Ortswehr Zangenberg“
 - „Ortswehr Zeitz“
 - „Ortswehr Zettweil“.
- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Ab⁽⁵⁾ wehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1, 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brand-schutzgerechtes Verhalten.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeitz untersteht dem⁽⁶⁾ Oberbürgermeister gemäß § 1 Abs. 1 BrSchG LSA. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Träger des Brandschutzes eines Sachgebietsleiters/in Brand- und Katastrophenschutz. Zu diesen Aufgaben gehören auch die dienstrechtlichen Angelegenheiten der hauptberuflichen Kräfte.
- (5) Zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich der Oberbürgermeister gern. § 15 Abs.1 BrSchG LSA eines Stadtwehrlleiters.
- (6) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

2 Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zeitz gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung
 2. Ausbildungsabteilung
 3. Jugendfeuerwehr
 4. Kinderfeuerwehr
 5. Alters- und Ehrenabteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen in den jeweiligen Ortswehren.

3 Stadtwehrlleiter

- Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung. Er berät den Träger des Brandschutzes in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrlleiter und die Ortswehrlleiter unterstützt.
- (2) Der Stadtwehrlleiter sollte nicht gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr sein. Findet sich kein Freiwilliger für die Funktion des Stadtwehrlleiters oder seiner Stellvertreter, bestimmt der Träger des Brandschutzes einen geeigneten Kandidaten für die Dauer der Wahlperiode und beruft diesen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit. Der Ortswehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Ortswehr gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich.
 - (4) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter werden von den Ortswehrlleitern, die Ortswehrlleiter und deren Stellvertreter werden von den Einsatzkräften der jeweiligen Ortswehr gewählt und nach der Wahl dem Oberbürgermeister (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) zur Berufung nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA vorgeschlagen. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Wählbar sind nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Näheres regelt § 13 dieser Satzung. Der Stadtwehrlleiter, sein Stellvertreter und die Ortswehrlleiter sowie deren Stellvertreter werden nach Anhörung des Kreisbrandmeisters zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Die Ehrenbeamten können auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen wichtiger Gründe vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Träger des Brandschutzes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsatzkräfte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) dem Ehrenbeamten durch Abwahl das Vertrauen entzogen haben. Auf die Abwahl finden die Vorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass ein Losentscheid nicht stattfindet. Vor der Abberufung ist wiederum die Aufsichtsbehörde anzuhören. Im Fall der Abberufung des Ehrenbeamten haben die Einsatzkräfte unverzüglich einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten.
 - (7) Zur Unterstützung und Beratung des Ortswehrlleiters bei Erfüllung seiner Aufgabe bildet jede Ortsfeuerwehr eine Ortswehrlleitung. Diese besteht aus dem Ortswehrlleiter, seinem Stellvertreter, bis zu zwei Vertretern aus der Einsatzabteilung dem Jugendfeuerwehrwart und dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, wenn entsprechende Abteilungen in der Ortswehr vorhanden sind. Der Ortswehrlleiter leitet die Ortswehrlleitung und beruft regelmäßige Zusammenkünfte ein. Diese sind nicht öffentlich. Der Träger des Brandschutzes

und der Stadtwehrleiter können auf eigenes Verlangen an den Sitzungen teilnehmen.

- (8) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten zwischen den Ortsfeuerwehren und dem Träger des Brandschutzes wird eine Stadtwehrleitung gebildet. Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, dessen Stellvertreter, dem Stadtwehrleiter, dessen Stellvertretern, den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern, sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem gewählten Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung. Der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz leitet die Stadtwehrleitung und beruft regelmäßige Zusammenkünfte ein. Diese sind nicht öffentlich. Zu diesen ist regelmäßig der Träger des Brandschutzes einzuladen, um über die aktuelle Lage in den Feuerwehren ständig informiert zu sein. Über diese Beratungen ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen.

§ 4 Aufnahme und Austritt

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Zeitz zu beantragen. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beifügen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist, dass der Anwärter sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie weltanschaulicher Toleranz bekennt und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt, hierzu hat der Anwärter ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Sind im Führungszeugnis keine Eintragungen vorhanden, erstattet der Träger des Brandschutzes die entstandenen Kosten. Sofern der Anwärter bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war, soll er eine Beurteilung dieser Feuerwehr mit Schilderung seines Werdeganges beibringen. Zudem steht der Mitgliedschaft in der Feuerwehr die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrigen erklärten Partei oder Vereinigung entgegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters, in dessen Ortswehr der Antragsteller seinen Dienst verrichten soll durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Dem Anwärter ist der Aufnahmebescheid in Form einer Urkunde, diese Satzung und der Mitgliedsausweis auszuhändigen. Dabei ist der Anwärter auf die ihm nach §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die Einhaltung der sich aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben Pflichten hinzuweisen und zu verpflichten.
- (5) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister über den Dienstweg (Ortswehrleiter, Stadtwehrleiter, Sachgebietsleiter) erklärt werden. Dieser stellt den Austritt durch schriftlichen Bescheid fest. Mit Bestandskraft des Feststellungsbescheides ist der Mitgliedsausweis sowie alle persönlichen vom Träger des Brandschutzes erhaltenden Dinge und Ausrüstungsgegenstände in ordentlichen und sauberen Zustand zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Dinge und Ausrüstungsgegenstände wird nach Prüfung eine Kostennote erstellt.

4a

Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann sich über den Dienstweg hinaus mit schriftlich zu begründenden Anregungen und Beschwerden an den Oberbürgermeister wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Oberbürgermeisters möglichst innerhalb von 4 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied ist aus der Feuerwehr auszuschließen, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr weggefallen sind (§ 4 Abs. 2),
 - b) es mit Vollendung des 18. Lebensjahres einer Aufnahme in die Einsatzabteilung nicht zugestimmt hat oder die Voraussetzungen hierfür sowie für eine Übernahme in die Ehrenabteilung nicht erfüllt sind.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b) seinen Dienst fortgesetzt nachlässig ausübt, dazu gehört auch, die notwendigen Pflichtstunden zu erbringen,
 - c) durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder dem Ansehen der Feuerwehr schadet.
- (3) Ein Mitglied im Einsatzdienst kann insbesondere ausgeschlossen werden, wegen
 - a) vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Dienstpflichten (§ 10 Abs. 1),
 - b) wiederholt erfolglosem Abschluss der Ausbildung zum Truppmann, oder
 - c) wiederholt aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, an den Terminen zur Gesundheitsprüfung nicht teilgenommen hat und eine Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung ablehnt.

Dem Ausschluss soll eine Ermahnung bzw. disziplinarische Maßnahme (§ 10) vorausgehen.
- (4) Vor Erlass einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist entsprechend zu protokollieren.
- (5) Der Ausschluss hat durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid erfolgen.

6 Einsatzabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig, gesundheitlich und körperlich gewachsen sind. Ausnahmen von der Altersgrenze sind auf Antrag zulässig. Über die geistige, gesundheitliche und körperliche Eignung hat eine arbeitsmedizinische Untersuchung stattzufinden. Der Anwärter hat dies durch ein arbeitsmedizinisches Attest nachzuweisen. Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, können zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater herangezogen werden, auch wenn diese die nach Satz 1 erforderliche Tauglichkeit nicht mehr besitzen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt durch Überreichung der Verpflichtungsurkunde.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2, 3 und 4 BrSchG LSA bezeichneten Aufgaben nach Anwei-

sung des Oberbürgermeisters und des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort am Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen ⁽³⁾ und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Brandsicherheitswachen, der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d) die erforderlichen Pflichtstunden nach FwDV 2 im erforderlichen Maße zu leisten. Hierbei können die geleisteten Einsatzstunden zu 50% Zeitanteil angerechnet werden.
 - e) Dies gilt nicht für Fachberater.
- (4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung Teil **1** und Funklehrgang dürfen keine Truppmannfunktion im Einsatzdienst übernehmen. Feuerwehrmitglieder dürfen ab dem vollendeten **16.** Lebensjahr an den Ausbildungsdiensten der Einsatzabteilung teilnehmen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Truppmannausbildung Teil **1** kann bei körperlicher und geistiger Eignung ab den vollendeten 16 Lebensjahren absolviert werden.
- (5) Aus der Einsatzabteilung abberufen (entpflichtet) werden Mitglieder,
- a) die das 67. Lebensjahr vollendet haben, und keinen Antrag auf Erweiterung mit Gesundheitsnachweis gestellt ⁽³⁾ haben.
 - b) die in ihrer geistigen, gesundheitlichen oder körperlichen Tauglichkeit dauerhaft eingeschränkt sind,
 - c) auf eigenen Wunsch.

§ 7 Ausbildungsabteilung

- (1) Die Ausbildungsabteilungen werden von den jeweiligen Ortswehren organisiert und durchgeführt. Bei Bedarf ist es möglich, die Ausbildungsdienste mehrere Ortswehren zusammenzufassen, oder an Teilen der Truppmann **I** und **II** — Ausbildung teilzunehmen, um auf die geforderte Pflichtstundenzahl zu kommen.
- (2) Sollten die Jahresausbildungspflichtstunden (vgl. FwDV 2) nicht erbracht werden, wird das Mitglied in die Ausbildungs- (5) abteilung versetzt, bis die Pflichtstunden erbracht wurden; das gilt auch, wenn zwar die Pflichtstunden erbracht werden, das Mitglied aber in den letzten 6 Monaten nicht an Einsätzen und Übungen teilgenommen hat. Letzteres wird aufgehoben, wenn das Mitglied wieder regelmäßig an Einsätzen und Übungen teilnimmt. Die Entscheidung hierüber ⁽¹⁾ trifft die jeweilige Ortswehrleitung in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter. Mitglieder der Ausbildungsabteilung dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen, können aber Brandsicherheitswachen übernehmen, sofern die persönliche Eignung dafür feststeht.

§ 8 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie die Anforderungen gern. § 9 Abs. 6 S. 4 BrSchG LSA

erfüllen. Die Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortswehren führen den Namen mit dem Zusatz des Ortsnamens.

- (2) Die Jugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten **10.** bis zum vollendeten **18.** Lebensjahr. Die Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortswehren führen den Namen mit dem Zusatz des Ortsnamens.
Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Dienste und Ausbildungen als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortswehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu des Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart wird unter den hierzu persönlich und fachlich geeigneten Mitgliedern der jeweiligen Ortswehr für die Dauer von 6 Jahren ausgewählt.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte aller Ortswehren schlagen aus ihrer Mitte den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter vor. Diese Aufgabe wird den Vorgeschlagenen vom Träger des Brandschützes nach Anhörung des Stadtwehrleiters für die Dauer von 6 Jahren übertragen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform auf Antrag übernommen werden, wer wegen eines der in § 6 Abs. 5 genannten Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) In die Ehrenabteilung kann aufgenommen werden, wer nicht Mitglied der Einsatzabteilung gewesen ist und sich um die Belange des Brandschutzes und der Hilfeleistung besonders verdient gemacht hat.
Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortswehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr — mit Ausnahme des Einsatzdienstes — übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind, das gilt insbesondere für Brandsicherheitswachen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr. § 6 Abs. 3 Satz **1** und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung jeder Ortswehr wählen aus ihrer Mitte je einen Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Mitwirkung in der Ortswehrleitung und der Stadtwehrleitung für die Dauer von 6 Jahren.

§ 10 Folgen von Dienstpflichtverletzungen

Verstößt ein Mitglied im Einsatzdienst schuldhaft gegen eine ihm nach § 9 Abs. 3 BrSchG LSA obliegende Dienstpflicht, so kann der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und unter Einbeziehung des Ortswehrleiters, in dessen Ortswehr das Mitglied seinen Dienst verrichtet, eine Ermahnung aussprechen bzw. aussprechen lassen. Eine Dienstpflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) nicht pünktlich und regelmäßig am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung teilnimmt,
- b) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nicht nachkommt,

- c) sich den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber unkameradschaftlich verhält,
- d) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst missachtet,
- e) die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen nicht gewissenhaft pflegt oder sie zu anderen als zu dienstliche Zwecke gebraucht.

Die Ermahnung wird schriftlich ausgesprochen.

- (2) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine disziplinarische Maßnahme angeordnet werden. Als solche kommt insbesondere die vorübergehende (höchstens 6 Monate dauernde) Suspendierung des Mitglieds vom aktiven Einsatzdienst in Betracht. Während der Zeit der Suspendierung hat das Mitglied weiterhin an Aus- und Fortbildungen sowie Übungen teilzunehmen. Disziplinarische Maßnahmen haben durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erfolgen.
- (3) Vor dem Ausspruch einer Maßnahme nach Abs. 1 und 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist entsprechend zu protokollieren.
- (4) Als letztes Mittel kommt auch der Ausschluss aus der Feuerwehr in Betracht. Dieser erfolgt auf der Grundlage von § 5 Abs. 3.

11 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Zeitz Ersatz verlangen. Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstung sind ausschließlich im angeordneten Dienst, bei offiziellen Veranstaltungen und im Einsatz zu tragen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Einsatzleiter / Gruppenführer / Ortswehrleiter
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung. unverzüglich anzuzeigen.

12 Mitgliederversammlung der Ortswehren

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortswehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortswehr, insbesondere
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b. die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
 - c. es können Ehrungen, Auszeichnungen sowie Beförderungen von Mitgliedern vorgenommen werden.
 Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Ausbildungsabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Ortswehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG LSA erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 KVG LSA entsprechend Anwendung.

13 Wahlen

- (1) Für die nach dem Brandschutzgesetz durchzuführenden Wahlen gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand durchgeführt und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören 2 bis 8 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Träger des Brandschutzes benennt für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und für die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters auf Vorschlag des Ortswehrleiters den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Die Wahl soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgen. Der Wahlleiter gibt sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern aller Ortswehren und für die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus der jeweiligen Ortswehr bekannt.
- (4) Bewerbungen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz. Dieser teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
- (5) Eine Person darf für mehrere Wahlfunktionen kandidieren, aber nicht zeitgleich mehrere Wahlfunktionen ausüben. Dies gilt nicht für die stellvertretenden Stadtwehrleiter; diese dürfen eine weitere Wahlfunktion in einer Ortswehr ausüben.
- (6) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Wahl die für die Ausübung der Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (Laufbahnverordnung) besitzen oder diese innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Wahl erlangen können. Letzteres gilt nach der Laufbahnverordnung nicht für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter.
- (7) Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlbewerber zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortswehren bekannt.
- (8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es wird einzeln und nacheinander gewählt.
- (9) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
- (10) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel a) nicht als amtlich erkennbar ist,

- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (11) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
- (12) Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (13) Die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können auch im Rahmen der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortswehr erfolgen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr. Es kann offen (durch Handzeichen) gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.

14 Sprachliche Gleichstellung

Die Dienst- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz vom 14.12.2017.



Christian Thieme
Oberbürgermeister



Zeitz, 30.07.2020